

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 6. Juli.

Stadtverwaltung und Oberlehrer.

Im Anschluß an den bekannten Beschluß der Stadtverordneten haben wir gestern die Vorlage des Magistrats, in der er in dem Streit der Oberlehrer um Nachzahlung der Gehaltsaufbesserung für 1908 die Genehmigung einer sogenannten Feststellungsfrage nachsucht, ausführlich wiedergegeben. Heute geht uns dazu aus Oberlehrerkreisen ein Artikel zu, der die Auffassung der Herren von der Sache darlegt. Wir geben ihn hier im Wortlaut wieder:

Zunächst befragt die in Frage kommende Summe, die bei der eventuellen Nachzahlung erforderlich sein würde, einer Richtigstellung. Es sind nicht, wie der Artikel sagt, ca. 71 000 M., sondern nach einer genaueren Aufstellung 48 020 M., die sich, wenn wir die Zinsen dazu rechnen, auf ca. 52 000 M. erhöhen würden. Es wird erwähnt, daß bei der von dem Stadt gegen 17 Herren erhobenen Feststellungsfrage nicht ganz 7000 M. das Klagenobjekt bilden.

Die Ansicht der Oberlehrer, daß die Stadt verpflichtet ist, ihre Oberlehrer wie der Staat zu behandeln, gründet sich im wesentlichen auf den Vorlass der von der Stadt erteilten Aufzeichnungen, in denen es heißt: „Das Einkommen regelt sich nach dem Normallohn nebst Nachträgen“. Unter Normallohn ist hier der vom Staate für seine Anstalten und auch für die öffentlichen Anstalten gesetzlich eingeführte Etat zu verstehen. Dafür, wie solches Aufschreiben von den Oberlehrern verlangt werden muß, möge hier das in Sachen des Oberlehrers Prof. Dr. A. ergehene Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg sprechen:

„Bei der Auslegung der Bestimmung: „Das Einkommen regelt sich nach dem Normallohn nebst Nachträgen“ ist davon auszugehen, daß jedermann seine im Verkehre abgegebenen Erklärungen in dem Sinne gelten lassen muß, in dem sie die andere Partei nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen mußte und verstanden hat. Hat eine Partei ihrer Erklärung einen anderen Sinn belegen wollen, als er sich hieraus ergibt, so wird dadurch das Zustandekommen des Vertrages nicht gehindert; ihr Irrtum berechtigt sie nur, den Vertrag anzufechten.“

Nun wendet sich eine Stadtgemeinde, die Oberlehrer sucht, mit ihrer öffentlichen Ausschreibung nicht an einen eng begrenzten Kreis von Betreibern, sondern an alle Oberlehrer, mögen sie an öffentlichen Anstalten oder an solchen, die vom Staate unterstellt werden, oder an solchen angestellt sein, die ohne staatliche Unterfertigung unterhalten werden. Mit allen diesen Anstalten will sie in Wettbewerb treten und kann das mit Aussicht auf Erfolg nur, wenn sie den Oberlehrern mindestens dasselbe Dienstfeinkommen zuzichert, das die an öffentlichen Anstalten angestellten Oberlehrer beziehen. Sonst würde sich die Zahl der Bewerber und damit die Möglichkeit, tüchtigste Kräfte auszuwählen, sehr verringern, es würden sich nur Oberlehrer von schlechter bedienten Schulen oder solche melden, die aus persönlichen Rücksichten eine Anstellung in der ausbleibenden Stadt erstreben. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß die Städte in ihren Ausschreibungen vielfach höheres Einkommen zuzichern, als die Stadt es gewährt, mindestens aber die Gleichstellung mit den öffentlichen Lehrern versprechen.

Werdet sich ein Oberlehrer an eine öffentliche Anstalt, so rechnet er damit, dauernd dort zu bleiben; die Möglichkeit, versetzt zu werden, scheidet ganz aus, eine Kündigung und das Aufsuchen einer anderen Stellung ist stets mit Schwierigkeiten verknüpft, die sich mit dem zunehmenden Alter des Oberlehrers vermehren. Er wird deshalb in der Regel seine Bewerbung als eine Bewerbung um eine Lebensstellung ansehen und die Zulassung der Gleichstellung mit öffentlichen Lehrern nur dann für genügend halten, wenn sie nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft betrifft, besonders dann, wenn er vorher an einer Anstalt angestellt war, an der diese Gleichstellung dauernd gefordert war. Die Städte berücksichtigen diese Erwägungen bei ihren Ausschreibungen, indem sie vielfach zuzichern: „Alle Bezüge wie bei den Staatsbeamten“, „Gehalt nach den jeweiligen für öffentliche Oberlehrer geltenden Vorschriften“, „Bezahlung nach dem Normallohn nebst allen, auch künftigen Nachträgen“, oder wie im vorliegenden Falle: „Das Einkommen regelt sich nach dem Normallohn nebst Nachträgen“. Alle diese Zusicherungen, auch die zuletzt genannte, können von den Bewerbern nur in dem Sinne verstanden werden, daß damit völlige und dauernde Gleichstellung mit den öffentlichen Oberlehrern versprochen wird. Wollten die Städte damit einen engeren Sinn verbinden und nur die zur Zeit des Ausschreibens geltenden Gehaltsätze der öffentlichen Oberlehrer zuzichern, so müßten sie diese Abweichung von dem sich aus den Umständen ergebenden Sinne ihrer Erklärung deutlich zum Ausdruck bringen.“

Das ist nun keineswegs gehehen. Im Gegenteil hat der Vertreter des Magistrats, der vor dem Zustandekommen der Anstellung die mündlichen Verhandlungen führte, niemals bei den Bewerbern den Glauben aufkommen lassen, daß sie bei Annahme der Stelle in Halle ein Risiko eingingen. Daraus, daß bei diesen Verhandlungen hervorgehoben wurde, daß die Stadt Halle keine Umzugslohn wie die öffentlichen Anstalten zähle, müßte mit Notwendigkeit entnommen werden, daß in allen übrigen Punkten ein Unterschied nicht vorhanden wäre. Daß persönliche Gründe für die Annahme einer Stelle in Halle mit ins Gewicht fallen, ist wohl selbstverständlich. Es ist aber nicht selbstverständlich, daß die Gründe dem Bewerber so schwerwiegend erscheinen, daß er um ihrerwillen eine Verschlechterung der Gehaltsbezüge gegenüber seinen öffentlichen Kollegen und gegenüber der Anstalt, an der er bis dahin tätig war, in Kauf nimmt. Eine geringere Bezahlung müßte ja gerade in einer Großstadt wie Halle doppelt unangenehm empfunden werden. Berücksichtigen wir ferner, daß gerade zu der Zeit, wo die in der erhobenen Feststellungsfrage betroffenen Oberlehrer hier in Halle angestellt wurden, ein großer Mangel an geeigneten Lehrkräften herrschte, und daß daher die Bewerber nicht etwa trotz allem müßten, überhaupt angestellt zu werden, sondern Bedingungen stellen konnten, unter denen sie angestellt zu sein wünschten.

Nach dem ergebnissen Urteilsspruch des Oberlandesgerichts Naumburg und nach der Entscheidung eines in gleicher Sache gefällten Urteils des Oberlandesgerichts Slettin kann es daher zunächst für die 17 oben erwähnten Herren, bei denen die Verhältnisse fast genau so liegen, wie bei dem Herrn Prof. Dr. A., der das obliegende Urteil erlangt hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch ihnen die Nachzahlung zugesprochen wird.

Herr Oberbürgermeister Dr. Riese

ist in der Zeit vom 6. Juli bis 7. August 1911 beurlaubt. Es empfiehlt sich für das Publikum, während dieser Zeit Schreiben mit lediglich amtlichem Inhalt an den Oberbürgermeister unter Fortlassung des Namens zu adressieren, da andernfalls Verzögerungen in der Erledigung eintreten werden.

Ueber die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern

hat der Unterrichtsminister eine neue Verfügung erlassen, durch welche die Verfügungen aus den Jahren 1904 und 1909 aufgehoben werden.

Die Schule soll feststellen, ob bzw. inwieweit bei ihren nenerwerblich beschäftigten Schulkindern die Bestimmungen des Kinderbeschäftigungsgesetzes befolgt werden. Wenn Fälle von Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften ermittelt werden, soll durch Vorstellungen bei den Eltern oder bei den Gewerbetreibenden die Beseitigung des ungesetzlichen Zustandes erstrebt werden. Läßt sich das nicht erreichen, so soll dem Kreisinspektoren Bericht erstattet werden. Für jede Schulkategorie ist ein Verzeichnis sämtlicher gewerblich beschäftigten fremden und eigenen Kinder zu führen. Die Feststellung der Beschäftigung ist durch Befragen der Kinder zu treffen. Die Verzeichnisse sind für jedes Kalenderjahr abzuwickeln und dem Kreisinspektoren bei den Schulrevisionen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres sind dem Kreisinspektoren Abschriften dieser Verzeichnisse einzureichen.

Nachfriststunden.

Das Kammergericht hatte darüber Entscheidung zu treffen, ob Eltern sich strafbar machen, die ihre Kinder nicht zu Nachfriststunden schicken.

Es war angeklagt worden, seine Tochter A. nicht zu einer Nachfriststunde geschickt zu haben, da die Nachfriststunden nicht zum Schulbesuch gehören. Das Schöffengericht ließ die Strafkammer verurteilen aber A. zu einer Geldstrafe, da anzunehmen sei, daß auch Nachfriststunden zum Schulunterricht zu rechnen seien. Diese Entscheidung ist vom Kammergericht an, welches die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückwies, in dem u. a. ausgeführt wurde, unter dem Begriff der Schulferien fallen solche Veranlassungen solcher Veranstaltungen der Schule, welche vorwiegend einen erzieherischen Charakter haben. Eltern müssen daher ihre Kinder nicht nur zu Schulstunden, sondern auch zu Nachfriststunden schicken. Der Angeklagte würde sich daher strafbar gemacht haben, falls er Vater des Kindes war, Bestrafung könne jedoch nicht eintreten, falls er nur Pflegerer sei, wie es den Umständen habe.

Golzpflasterung in der Gr. Ulrichstraße

Die Neuverlegung der Kabel für das Elektrizitätswerk und für die Post, als auch die Arbeiten zur Neubefestigung der Bürgersteige in der Gr. Ulrichstraße sind soweit vorgeschritten, daß mit den Arbeiten zur Herstellung des Golzpflasters der

Fahrbahn in Kürze begonnen werden kann. Am kommenden Freitag wird voraussichtlich von der Alten Promenade aus mit dem Aufbruch des Pflasters der Gr. Ulrichstraße begonnen. Mit diesem Zeitpunkt muß für die Dauer der Fahrbahnherrichtung die bis jetzt aufrecht erhaltene Zufahrt nach den einzelnen Grundstücken eingestellt werden, natürlich immer nur für die Straße, die gerade im Bau befindlich ist.

Der Straßenbahnbetrieb bleibt bis Dienstag nächster Woche unverändert; er bleibt auch aufrecht erhalten für die gesamte Dauer der Arbeiten, jedoch mit Umleitungsverkehr. Die Baustelle, auf welcher ein Straßenbahnbetrieb nicht stattfinden kann, wird eine Länge von nur 170 Meter haben.

Was ist ein politischer Verein?

Jeder Verein, welcher eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Als die Polizeibehörde zu Thorn A. als Vorstehen der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands aufsuchte, die Zusammenfassung des Vorstandes und die Satzungsänderungen anzugeben, erhob A. nach fruchtloser Beschwerde Klage, welche vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen wurde. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, aus dem Reichsvereinsgesetz sei zu folgern, daß die Polizeibehörde die Einreichung der Satzungen fordern könne, sofern es sich um einen politischen Verein handle. Die Zahlstelle sei aber als ein politischer Verein anzusehen; er habe eine eigene Organisation und habe auch Veranlassungen veranlaßt, in welchen politische Angelegenheiten erörtert worden seien. Politische Angelegenheiten sind solche, welche die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander in sich befragen; eine Einwirkung setzt die Absicht einer bestimmten Gestaltung politischer Angelegenheiten, eine Veränderung politischer Zustände voraus.

Millionen kleiner grüner Fliegen,

die in großen Schwärmen durch die Luft fliegen, sind seit einigen Tagen unserer Stadt zur Plage geworden.

Es handelt sich, wie wir auf Nachfrage von wissenschaftlicher Seite erfahren, um das Erscheinen der geflügelten Blattlaus, die in diesem Jahre ungewöhnlich stark in der hiesigen Gegend auftritt. Die Trockenheit hat die Vermehrung des Insekts so sehr gefördert, daß in dem Massenflug der schädliche Einfluß auf Getreide, Rüben und Obstkulturen leider zu besorgen ist. Auf den Spaziergängen fallen den Passanten die kleinen Dingerchen, die hartnäckig Nase und Ohren umflattern und einem in die Augen kommen, ebenso zur Last wie den Motorfahrern der Straßenbahnwagen, die gegen das Uebel bereits mit Schutzbrillen bewaffnet erscheinen. Wissenschaftlich ist das außergewöhnlich starke Erscheinen der geflügelten Blattlaus — ebenso wie z. B. das Heuschreckenschwärmen — nicht in allen Faktoren aufgeklärt. In erster Linie steht die Blattlausplage mit Witterungsverhältnissen in Verbindung; die andauernde Trockenheit der letzten Monate hat zweifellos ihre Vermehrung gewaltig begünstigt.

Zum Geständnis des Mörders Opitz.

Das Geständnis des Mörders Opitz in der Nacht vor seiner Hinrichtung, am Abend des 17. Juni v. Jz. bei der Wilderer-Affäre in der Wiebcrue zwischen Wehmar und Köpzig den verhängnisvollen Schuß auf Herrn Förster Jentsch's Rahnitz abgegeben zu haben, hat viel Staub aufgewirbelt, so daß der Geschädigte nach heute aus verschiedenen Teilen Deutschlands Belästigungen erhalt.

Hat nun Opitz wirklich den Schuß abgefeuert? Die näheren Umstände bei Ausführung der Tat hat er verschwiegen. Die Nachtbetätigten bei jenem blutigen Kontente sind der selten Ueberzeugung, daß Opitz jener Wilderer nicht war, welcher feuerte und diese Meinung wird von Hunderten in der Gegend von Köpzig geteilt, welche den Tattor kennen. Wenn auch Opitz bisweilen in den Waldungen der Umgegend gewildert hat, so würde er niemals zu einer solchen Zeit, einen solchen exponierten Punkt, welcher hier in Frage kommt, als Anstand benutzt haben. Opitz



Tausendfach bewährte Nahrung bei:
Brechdurchfall,
Diarrhöe,
Darmkatarrh, etc.
 -Kindernahrung
 -Krankenkost

Der

Saison-Ausverkauf

sämtlicher, der Mode unterworfenen Artikel, die ohne Rücksicht auf die Erhebungskosten zu ungewöhnlich billigen,

oft weit über die Hälfte ermässigten Preisen

verkauft werden, enthält u. a. grosse Partien

Damenhüte, Kinderhüte, Sporthüte, Mützen.

A. Huth & Co.

Nur Netto-Barverkauf.
 Kein Umtausch.
 Keine Auswahlendung.

Änderungen bei zurückgesetzter Konfektion werden zu mässigen Preisen berechnet.

Gr. Steinstr. 86/87. Halle a. S. Marktplatz 21.

